



Kantonsratsbeschluss

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans

**L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion; V 3.3 Kantonsstrassen; V 10 Kantona-
les Wanderwegnetz; Entlastungsprogramm 2015–2018 Massnahmen 2.22a, IR 5.12
und 5.08**

Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
vom 3. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt hat sich an einer halbtägigen Sitzung mit dieser Vorlage befasst. Von der kantonalen Verwaltung nahmen an der Sitzung Regierungsrat und Baudirektor Urs Hürlimann, Kantonsplaner René Hutter, Sarah Kehl, juristische Praktikantin der Baudirektion, und Paul Baumgartner, stellvertretender Generalsekretär der Baudirektion, teil. Als Fachmann in Sachen Waldnaturschutzgebiete stand uns Otto Holzgang, Leiter Amt für Wald und Wild, zur Verfügung. Das Protokoll verfasste Christa Hegglin Etter, Obfelden.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Fragenrunde und Eintretensdebatte
3. Detailberatung und Schlussabstimmung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Die Ausgangslage für diesen Kantonsratsbeschluss ist im Bericht des Regierungsrats für diese Richtplananpassung ausführlich wiedergegeben, so dass darauf verwiesen werden kann. Zu Beginn der Sitzung informierten uns die Vertreter der Baudirektion, dass seit Ende Mai 2016 eine neue Ausgangslage vorliegt. Am 18. Mai 2016 hat nämlich der Bundesrat beschlossen, zusätzliche Gelder zur Förderung der Biodiversität zu sprechen. Im Bereich Waldbiodiversität werden die finanziellen Mittel um 40 Millionen Franken für die Jahre 2017 bis und mit 2020 aufgestockt. Für den Kanton Zug bedeutet dies, dass er für den Bereich Waldbiodiversität ab 2017 mit zusätzlichen finanziellen Mitteln des Bundes in der Grössenordnung von 60'000 Franken pro Jahr rechnen kann. Mit diesem Geld können die drei Waldnaturschutzgebiete, welche gemäss Antrag des Regierungsrats aus finanziellen Gründen aus dem Richtplan gestrichen werden sollen, gepflegt werden, ohne dass die im Entlastungsprogramm vorgesehenen Massnahmen in Frage gestellt sind.

2. Fragenrunde und Eintretensdebatte

Die Vertreter der Baudirektion stellten den Kommissionsmitgliedern die jeweiligen Themenbereiche der Richtplananpassung kurz vor. Im Anschluss daran hatten die Kommissionsmitglieder Gelegenheit für Fragen.

Das Kapitel L 4.3, Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion, war der erste Themenbereich, mit dem sich unsere Kommission befasste. Der Leiter des Amts für Wald und Wild teilte uns mit, dass der Bund mit dem Kanton Zug eine Programmvereinbarung abgeschlossen habe, wonach der Kanton Zug für die nächsten vier Jahre einen jährlichen Betrag von rund 80'000 Franken für die Pflege der Waldnaturschutzgebiete erhalte. Mit der vom Bundesrat am 18. Mai 2016 beschlossenen Erhöhung der finanziellen Mittel für die Waldbiodiversität könne der Kanton Zug mit einem zusätzlichen Betrag von 60'000 Franken pro Jahr für die nächsten vier Jahre rechnen. Dafür liege eine mündliche Zusage des Bundesamts für Umwelt BAFU vor, die Programmvereinbarung mit dem Bund müsse allerdings noch entsprechend angepasst werden. Aufgrund der neuen Ausgangslage stellte sich für unsere Kommission die Frage, ob unter diesen Umständen nicht auf die vom Regierungsrat vorgeschlagene Richtplananpassung verzichtet werden soll, da die finanziellen Mittel für die im Richtplan festgesetzten Waldnaturschutzgebiete vorhanden sind. Eine Unklarheit besteht allerdings noch, nämlich was passieren würde, wenn der Bund die finanziellen Mittel in vier Jahren streichen würde. Der Leiter des Amts für Wald und Wild erklärte, dass nicht damit zu rechnen sei, dass der Bund die Gelder in vier Jahren streiche, nachdem er jetzt die finanzielle Unterstützung erhöht habe. Die Waldnaturschutzgebiete sind für eine längere Dauer angelegt und sie haben einen wichtigen Stellenwert für die Biodiversität. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass der Bund diese Gelder in den nächsten Jahren streichen wird. Selbst wenn dieser unwahrscheinliche Fall eintreten würde, so könnte der kantonale Richtplan dannzumal angepasst werden und der Kanton könnte die Verträge mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zum Schutz der Waldnaturschutzgebiete kündigen. Die Waldnaturschutzgebiete nicht zu schützen, ist keine Alternative, weil diese für die Biodiversität wichtig sind. Zudem ist es auch wichtig, dass die Waldnaturschutzgebiete gepflegt und unterhalten werden, damit sie ihren Zweck erfüllen. Dafür braucht es die finanzielle Unterstützung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer durch den Kanton, weil die aktuellen Holzpreise keine gewinnbringenden Holzschläge mehr zulassen und daher von den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern nicht erwartet werden kann, dass sie freiwillig die notwendigen Schutzmassnahmen ausführen. Nachdem die Fragenrunde zu diesem Themenbereich beendet war, stimmte die Kommission für Raumplanung und Umwelt über die Eintretensfrage zur gesamten Vorlage ab.

In der Abstimmung beschloss die Kommission für Raumplanung und Umwelt stillschweigend Eintreten auf die Vorlage Nr. 2596.2 - 15115 des Regierungsrats.

3. Detailberatung und Schlussabstimmung

Zu den finanziellen Auswirkungen der Richtplananpassung

Der Regierungsrat will mit dieser Richtplananpassung Massnahmen aus dem Entlastungsprogramm 2015–2018 umsetzen. Die finanziellen Auswirkungen auf die Laufende Rechnung werden in der Vorlage des Regierungsrats (Seite 16) aufgezeigt und es ist auch vorgesehen, dass die Staatswirtschaftskommission diese Richtplananpassung beraten soll. Aus der Sicht der Kommission für Raumplanung und Umwelt ist die Annahme des Regierungsrats falsch, dass diese Vorlage finanzielle Auswirkungen auf die Staatsrechnung hat. Bei allen früheren Richtplananpassungen wurde stets gesagt, dass mit einer Richtplananpassung noch keine Ausgaben bewilligt werden, sondern für die Realisierung eines Vorhabens zuerst ein Kredit beim Kantonsrat eingeholt werden muss. Diese Auffassung ist nach wie vor richtig und es besteht kein Grund, davon abzuweichen. Auch dann nicht, wenn mit einer Richtplananpassung allenfalls Kosten eingespart werden können, wie dies mit dieser Vorlage vorgesehen ist. Im Sinne einer Ausnahme sieht unsere Kommission von einem Antrag an den Kantonsrat ab. Sollte dieses

Beispiel jedoch Schule machen, so werden wir bei künftigen Richtplananpassungen mit einem entsprechenden Antrag an den Kantonsrat gelangen. Nach der einhelligen Auffassung der Kommission für Raumplanung und Umwelt müssen Richtplananpassungen nicht von der Staatswirtschaftskommission beraten werden. Jeder Beschluss zur Ausführung eines Vorhabens muss nach den Regeln des Finanzhaushaltgesetzes die notwendige rechtliche Grundlage haben, damit eine Ausgabe getätigt werden kann. Bei einer Richtplananpassung sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, zumal es in diesem Stadium auch keine Kostengenaugigkeit gibt.

L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion

Bei der Diskussion über diesen Themenbereich war sich die Kommission einig, dass der Wald die grösste Biodiversität aufweist. Über die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten kommt im Wald vor. Mit dem Waldnaturschutz kann mit relativ wenig Geld sehr viel bewirkt werden und dies mit kleinen Belastungen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Der Leiter des Amtes für Wald und Wild bestätigte auf Anfrage, dass die drei Waldnaturschutzgebiete nicht aus naturbiologischen Gründen aus dem Richtplan gestrichen werden sollen, sondern aus Spargründen und weil diese Gebiete noch nicht umgesetzt sind. Das heisst, es liegen noch keine Verträge mit den Eigentümerinnen und Eigentümern vor, in denen die Schutzziele definiert sind. Solche Verträge schliesst der Kanton mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel für eine Dauer von 40 Jahren ab, da Waldnaturschutzgebiete auf eine längere Dauer angelegt sind. In den Verträgen wird ein Vorbehalt angebracht, dass die finanziellen Leistungen an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gekürzt oder gestrichen werden können, sofern die notwendigen Mittel im Budget nicht bewilligt werden. Die Verträge sind auch kündbar. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Waldnaturschutzgebiete zu einem wesentlichen Teil vom Bund mitfinanziert werden. Das ist heute so und es deutet nichts darauf hin, dass die Situation in drei Jahren oder später anders sein wird. In den nächsten drei Jahren ist nicht mit Zusatzkosten für den Kanton zu rechnen, welche die Umsetzung der Waldnaturschutzgebiete sowie die Vorgaben des Entlastungsprogramms in Frage stellen würden. Wesentlich ist zudem, dass der Kanton aufgrund der Vertragsgestaltung jederzeit die Möglichkeit hat, dass er die Massnahmen für die Waldnaturschutzgebiete reduzieren oder den Vertrag mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sogar kündigen kann. Vor diesem Hintergrund war sich unsere Kommission einig, dass der Streichungsantrag des Regierungsrats abgelehnt und die drei Waldnaturschutzgebiete im Richtplan belassen werden sollen.

Der Streichungsantrag des Regierungsrats wurde von der Kommission für Raumplanung und Umwelt mit 13 zu 0 Stimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt.

V 3.3/V 12.2 Umfahrung Unterägeri

Aus der Sicht der Kommissionsmehrheit ist es richtig, dass die Umfahrung Unterägeri im kantonalen Richtplan belassen wird. Es ist davon auszugehen, dass der Verkehr aus dem Kanton Schwyz nach Oberägeri und Unterägeri zunehmen wird, wenn die Tangente Baar/Zug als Autobahnzubringer einmal offen ist. Mit der Beibehaltung der Umfahrung Unterägeri im Richtplan vergibt sich der Kanton nichts.

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt stimmte dem Antrag des Regierungsrats für die zeitliche Verschiebung der Umfahrung Unterägeri mit 15 zu 0 Stimmen zu.

V 3.2/V 3.6/V 3.8/V 3.9/V 12.2/P 3.1.2 Kantonsstrassen: Stadttunnel Zug und «ZentrumPlus»

Der Regierungsrat bereitet im Moment die Strategie der räumlichen Entwicklung vor, welche zu einer Anpassung des kantonalen Richtplans führen wird. Diese Richtplananpassung ist bis Mitte 2017 vorgesehen. Anschliessend wird die Gesamtverkehrskonzeption an die Hand genommen, welche wiederum zu einer Richtplananpassung führen wird. Im Rahmen der Gesamtverkehrskonzeption werden auch die Verhältnisse in der Stadt Zug angeschaut werden. Nachdem der Stadttunnel vom Volk abgelehnt worden ist, ist dieser aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. Eine Alternative dazu gibt es im Moment nicht.

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt stimmte den vom Regierungsrat beantragten Anpassungen in den Kapiteln V 3.2, V 3.6, V 3.8, V 3.9, V 12.2 und P 3.1.2 mit 14 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltungen zu.

V 10 Kantonales Wanderwegnetz

Die Leistungsvereinbarung des Kantons mit dem Verein Zuger Wanderwege war ein Diskussionsthema in unserer Kommission, obwohl die Leistungsvereinbarung nicht Gegenstand der Vorlage ist. Zuständig für die Leistungsvereinbarung ist der Regierungsrat. Trotzdem zeigten sich viele Kommissionsmitglieder erstaunt darüber, weshalb der Kanton dem Verein Zuger Wanderwege für den Unterhalt der Signalisation und kleine Unterhaltsarbeiten des Wanderwegnetzes jährlich 140'000 Franken bezahlt. Dies, nachdem die Aufwendungen pro Kilometer Wegnetz in anderen Kantonen viel kleiner sind als im Kanton Zug. Da die Leistungsvereinbarung in die Zuständigkeit des Regierungsrats fällt, gehen wir darauf nicht weiter ein.

Die Überarbeitung des kantonalen Wanderwegnetzes und der Wanderwegsignalisation in ein digitales System (genannt «MISTRA») war mit ein Grund, dass der Regierungsrat eine Anpassung beim kantonalen Wanderwegnetz vorgeschlagen hat. Mit dem digitalen System soll sichergestellt werden, dass das Zuger Wanderwegnetz mit jenem der Nachbarkantone kompatibel ist und damit können auch Ungenauigkeiten bei der Signalisation behoben werden. Diese Arbeiten sind für das vom Regierungsrat vorgeschlagene reduzierte Wanderwegnetz bereits ausgeführt worden. Ein Beibehalten des heutigen Wanderwegnetzes hätte somit zur Folge, dass auch diese Wege noch digitalisiert bzw. mit sinnvollen Wanderwegrouten belegt werden müssten.

Weil das vom Regierungsrat beschlossene Wanderwegnetz in der Mitwirkung auf grosse Kritik bei den Gemeinden, beim Verein Zuger Wanderwege und weiteren Kreisen gestossen ist, präsentierte der Baudirektor der Kommission für Raumplanung und Umwelt einen Kompromissvorschlag mit einem Wanderwegnetz von 446 Kilometern (Abbildung 1) anstelle des vom Regierungsrat vorgeschlagenen Wanderwegnetzes mit 384 Kilometern. Der Baudirektor möchte mit diesem Vorschlag den Gemeinden entgegenkommen. Die Gemeinden haben allerdings noch keine Kenntnis vom Kompromissvorschlag der Baudirektion. Ein Kommissionsmitglied stellte darauf einen Rückweisungsantrag mit dem Auftrag, dass das überarbeitete Wanderwegnetz mit einer Länge von 446 Kilometern den Gemeinden und dem Verein Zuger Wanderwege zunächst zur Vernehmlassung zugestellt werden soll. Der Rückweisungsantrag wurde mit 4 zu 8 Stimmen und drei Enthaltungen von der Kommission abgelehnt.

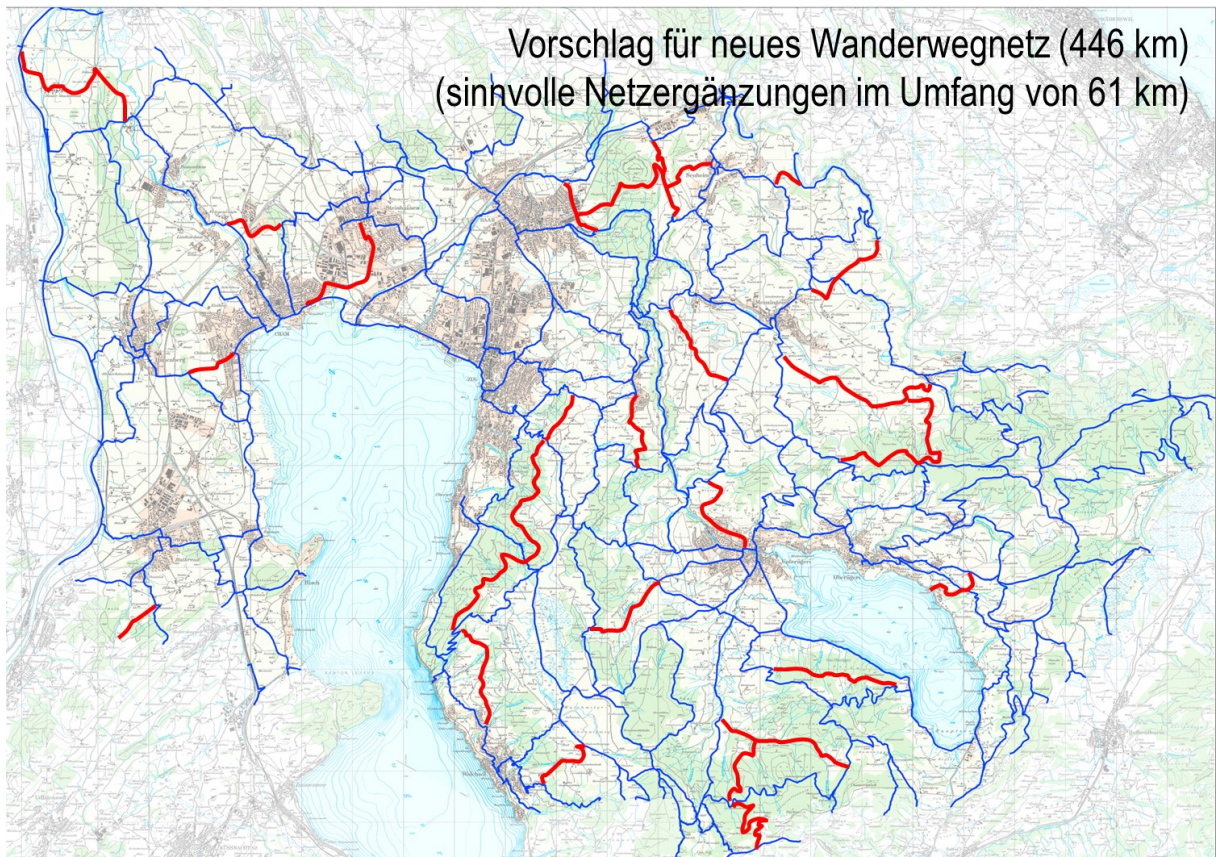


Abbildung 1: Vorschlag der Baudirektion für neues Wanderwegnetz (446 km)

Im weiteren Verlauf der Detailberatung wurde der Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Wegnetzes mit 558 Kilometern gestellt.

Die Kommission stimmte darauf über den Antrag der Baudirektion für ein Wanderwegnetz mit 446 Kilometern und den Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Wanderwegnetzes mit 558 Kilometern ab. In der Abstimmung wurde der Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Wanderwegnetzes mit 8 zu 6 Stimmen und einer Enthaltung angenommen. Nach dem Willen der Kommission für Raumplanung und Umwelt soll damit das bisherige Wanderwegnetz unverändert beibehalten werden, weil das bestehende Wanderwegnetz funktioniert und die Kosteneinsparungen bei einem reduzierten Wanderwegnetz gering sind.

Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion; V 3.3 Kantonsstrassen; V 10 Kantonales Wanderwegnetz; Entlastungsprogramm 2015–2018 Massnahmen 2.22a, IR 5.12 und 5.08); Vorlage Nr. 2596.2 - 15115

Gestützt auf die Ergebnisse der Detailberatung beschloss die Kommission, in § 1 die Buchstaben a und g zu streichen.

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage Nr. 2596.2 - 15115 von der Kommission für Raumplanung und Umwelt mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen mit 13 zu 1 Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

4. Antrag

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage Nr. 2596.2 - 15115 einzutreten und ihr mit den von der Kommission beantragten Änderungen gemäss Vorlage Nr. 2596.3 - 15222 zuzustimmen.

Baar, 3. Juni 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Raumplanung und Umwelt

Der Präsident: Heini Schmid

Beilage:

- Synopse